

Az.: 421 C 31421/12



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Dienstag, 03.08.2021  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Kolper

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**S** [REDACTED]  
- Klägerin u. Widerbeklagte -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Z** [REDACTED]

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

### 1. **Klägerseite:**

- Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

### 2. **Beklagtenseite:**

- die Beklagten persönlich Herr Bauer und Frau Stein

Sitzungsbeginn: 12:05 Uhr

Es wird nochmals versucht die Hinweise aus der letzten mündlichen Verhandlung mit den Parteien zu erörtern, insbesondere auch weitere Punkte zu erörtern und falls möglich einen Vergleich herbeizuführen.

Eine gütliche Einigung kommt mit den Parteien derzeit nicht zustande.

Klägervertreter wiederholt den Antrag und die Anträge aus der letzten mündlichen Verhandlung vom 24.2.2021.

Beklagtenpartei beantragt sodann die Aufhebung des Versäumnisurteils vom 7.11.2018 sowie Klageabweisung.

Zudem beantragt sie wie bereits in der letzten mündlichen Verhandlung vom 24.2.2021 beantragt, wo auch auf das Protokoll vom Termin am 25.9.2019 hier Blatt 1756 und 1757 verwiesen wird.

Die Beklagten weisen darauf hin, dass es in dem Protokoll Blatt 1756 bei der Antragstellung nicht heißen darf, wie mit Schriftsatz vom 7.3.20213 sondern wie im Protokoll vom 7.3.2013.

Der Feststellungsantrag wird jedoch mit der Maßgabe gestellt, dass die Beklagten durch das Nichtbewohnen der Mietsache Stilsferjochstraße 31, 81547 München, ihre mietvertraglichen Pflichten aus dem Mietvertrag vom 31.7.2002 nicht verletzt und daher weder den gesundheitsgefährdenden Mangel der Mietsache, noch die Schwere dieses Mangels zu vertreten haben.

Klägervertreter rügt sodann die Änderung der entsprechenden Klageanträge soweit diese über die bisher gestellten Anträge hinausgehen.

Klägervertreter beantragt hinsichtlich des neuen Antrags auch die entsprechende Klageabweisung.

Klägervertreter rügt sodann die Verspätung.

Das Gericht stellt fest, dass lediglich ein Antrag geändert wurde und das war der Feststellungsantrag.

Beide Parteien beantragen hinsichtlich der zuletzt eingegangenen Schriftsätze insbesondere vom 28.6.2021, 29.7.2021 und 30.7.2021 eine entsprechende Schriftsatzfrist.

Es ergeht sodann folgender

#### **Beschluss:**

Beide Parteien erhalten antragsgemäß Schriftsatzfrist zur Erwidern auf die Schriftsätze vom 28.6.2021 sowie 29. und 30.7.2021.

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Freitag, den 19.11.2021, um 14.00 Uhr, Zimmer B 607, Pacellistraße 5, Justizgebäude München.**

Die Parteien müssen zu diesem Termin natürlich nicht erscheinen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen um 14.19 Uhr.

gez.

Dr. Kolper  
Richter am Amtsgericht

gez.

■ JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.